

A n t r a g

des

RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

über den Antrag gem. § 34 LGO 2001 mit Gesetzentwurf der Abgeordneten der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Dr. Michalitsch, Mag. Motz, Hinterholzer, Mag. Renner, Ing. Rennhofer, DI Toms und Herzig betreffend Schutz des Wassers in Niederösterreich und Verankerung des Schutzes des Wassers in der NÖ Landesverfassung.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger u.a. gemäß § 34 LGO beiliegende Gesetzentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der Landesverfassung 1979 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Landtag von Niederösterreich bekennt sich zum Inhalt der diesem Antrag als Beilage beigefügten NÖ Wassercharta 2003.
4. Der Landtag bekennt sich weiters zum Prinzip der öffentlichen Daseinsvorsorge bei der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, in Sinne der Antragsbegründung die Grundsätze der NÖ Wassercharta 2003 und das Prinzip der öffentlichen Daseinsvorsorge bei der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung in ihrem Verwaltungshandeln zu

berücksichtigen und auf eine Versorgung der NÖ Bevölkerung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität zu achten.

6. Der Antrag der Abg.Mag.Schneeberger u.a. betreffend NÖ Landesverfassung 1979 – Verankerung des Schutzes des Wassers in der Landesverfassung, LT-65/A-1/6, und der Antrag der Abg.Weninger u.a. betreffend Grundsätze zum Schutz des Wassers in NÖ, LT-91/A-2, werden durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“

Ing. RENNHOFFER

Berichterstatter

Dr. MICHALITSCH

Obmann